

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat III				Vorlage Nr.: 101/2019 öffentlich			
FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Pesch Verfasser/in: Fr. Arens	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
	6.4	Kä	FBL 2					
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Feuerwehr u. städtische Dienste							13.03.2019	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☐	für das lfd. Haushaltsjahr							
☐	für Folgejahre							
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Überprüfung des Straßenreinigungsverzeichnisses hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 17.12.2018								

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung ist dem Antrag zu entnehmen (s. Anlage 1)

2. Sachverhalt

Zu a) Sofern die Straßenreinigung der städt. Kehrmaschine durch parkende Kfz nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden kann, besteht für Kommunen unter gebührenrechtlichen Gesichtspunkten keine Verpflichtung zum Aufstellen von temporären Parkverbotsschildern zu den Reinigungszeiten (VG Düsseldorf, Urt. vom 25.01.2005, 16K2578/04).

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) hat bereits vor einigen Jahren eine Regelung durch zeitlich begrenzte Halteverbote abgelehnt. Eine solche Maßnahme verursache einen kostenintensiven und das Stadtbild beeinflussenden Beschilderungsaufwand. Zudem sei wegen der sich dann ergebenden Überschneidungen mit den ohnehin schon zahlreichen Halteverboten eine verständliche Darstellung für die Verkehrsteilnehmer/-innen fast unmöglich; es sei daher von einem hohen Missachtungsgrad auszugehen.

Diese Auffassung wird von der Verwaltung geteilt. Eine Ausdehnung solcher Zonen würde die Flexibilität der Reinigungsabläufe der Stadtwerke Bergheim deutlich reduzieren, woraus mitunter eine Anpassung der Betriebsorganisation, ggf. mit Kostensteigerungen, abgeleitet werden kann. Zudem könnte die Missachtung der Halteverbote i.d.R. verkehrsrechtlich nicht zeitnah gehandelt werden und eine Verbesserung der Reinigungsleistungen würde ggf. nur eingeschränkt erfolgen.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Zu b) Die Straßenreinigungssatzung in Verbindung mit dem Straßenreinigungsverzeichnis legen die Reinigungsverpflichtung im Stadtgebiet Bergheim fest. Die Kreisstadt Bergheim betreibt, gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung, grundsätzlich die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen (...).

Gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung ist die Reinigung der Gehwege und Mischflächen grundsätzlich, sowie der im Straßenreinigungsverzeichnis gekennzeichneten Straßen, auf die Anlieger übertragen.

Die Reinigung durch die Kreisstadt Bergheim erfolgt wöchentlich, sofern sich aus dem beschlossenen Straßenverzeichnis keine andere Regelung ergibt. Ist die zu reinigende Straße im Straßenverzeichnis als Anliegerstraße ausgewiesen, erfolgt die Reinigung 14-tägig (§ 1 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung).

Die Entscheidung, ob eine Straße von Anliegern oder von der Stadt gereinigt wird, hängt davon ab, ob eine Straßenreinigung für den Grundstückseigentümer/Anlieger zumutbar ist. Die Grenze der Abwälzbarkeit von Reinigungspflichten ist die Zumutbarkeit der Erbringung dieser Leistungen durch den Anlieger. Dazu gehört nicht nur, dass nichts Unmögliches verlangt werden darf. Die Auferlegung von Reinigungspflichten darf vielmehr nicht über das hinausgehen, was einem Anlieger persönlich insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Leben und Gesundheit, aber etwa auch im Hinblick auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sachlich beispielsweise im Hinblick auf die zeitliche und örtliche Ausdehnung der Pflichten, auf die Struktur der Straße oder auf die Leistbarkeit der Pflichten billigerweise zugemutet werden kann. Vergl. § 4 StrReinG: „ (...) *Die Reinigung der Fahrbahnen können die Gemeinden den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.* (...)“. Straßen, die gem. Satzung von der Kreisstadt Bergheim gereinigt werden, sind i.d.R. unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nicht von den Anliegern zu reinigen und werden daher von städt. Reinigungsfahrzeugen befahren.

Die Frage, ob die als Gegenleistung für die Straßenreinigung anzusehende Gebühr zu mindern ist oder wegfallen muss, wenn die Straße wegen parkender Autos in Teilbereichen nicht gereinigt wird, hat das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 13.01.2018, 9 LA 205/08 wie folgt beantwortet (Antrag auf Zulassung der Berufung – Vorentscheidung VG Hannover): Demnach ist bei der Betrachtung zu berücksichtigen, dass sich die durch die Straßenreinigungsgebühr abgegoltene Leistung auf die Straße als Ganzes, also nicht auf einzelne Teilbereiche der Straße bezieht.

Zur Wahrung des vollen Gebührenanspruchs reicht es mithin aus, dass die Straße in ihrer Gesamtheit, aber nicht an jeder einzelnen Stelle (z. B. auch dort, wo während des Reinigungsvorgangs Fahrzeuge parken), in einen sauberen Zustand versetzt wird (so z. B. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 9.2.2006, a. a. O.).

Für die Rechtfertigung des vollen Gebührenanspruchs ist zudem zu berücksichtigen, dass nur der gegebenen Situation entsprechende Reinigungsbemühungen geschuldet werden, so dass Unzulänglichkeiten der Reinigung, die auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse zurückzuführen sind, als situationsbedingt hingenommen werden müssen (vgl. OVG Saarland, Urt. vom 8.11.1985, a. a. O. sowie VG Düsseldorf, Urt. vom 25.1.2005 - 16 K 2578/04 -, zitiert nach juris).

Eine Verpflichtung, das Parken von Fahrzeugen durch die Einrichtung von auf die Reinigungszeiten begrenzte Parkverbotszonen zu verhindern, besteht für die Kommunen jedenfalls unter gebührenrechtlichen Gesichtspunkten nicht (siehe Punkt a).

Haben demnach parkende Fahrzeuge die Reinigung erschwert oder teilweise verhindert, so liegt darin in aller Regel keine das gebührenrechtliche Ausgleichsverhältnis wesentlich störende Schlechtleistung, solange die Straße „im Großen und Ganzen“ noch als gereinigt angesehen werden kann (VG Düsseldorf, Urt. vom 25.01.2005, 16K2578/04).

Diese Betrachtungsweise trägt dem Umstand Rechnung, dass vor allem in größeren Städten häufig parkende Autos oder andere Hindernisse die Reinigungsbemühungen erschweren und eine umfassende Straßenreinigung aller Teilbereiche daher schon aus tatsächlichen Gründen nicht erfolgen kann (vgl. OVG Saarland, Urt. vom 8.11.1985, a. a. O.).

Nach alledem führt eine Nicht- oder Schlechterfüllung erst dann zu einem Wegfall oder einer Minderung der Straßenreinigungsgebühr, wenn nach Art, Dauer und/oder Umfang erhebliche Reinigungsmängel festzustellen sind, so dass die Straße als Ganzes nicht mehr als gereinigt angesehen werden kann (vgl. auch VG Hannover, Urt. vom 5.6.2009 - 1 A 2303/08 -, zitiert nach juris).

Eine Erheblichkeit liegt z. B. vor, wenn die unzureichende Straßenreinigung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt oder mit den allgemeinen Hygienebedürfnissen unvereinbar ist. Ein nur visuell eingeschränktes Straßenbild, ggf. durch geringen Grünwuchs, reicht nicht aus, einen Anspruch auf Reinigungsmängeln abzuleiten.

Eine Information zu diesem Thema findet man auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim unter „Leben in Bergheim/Verkehr/...“ in einem Infoblatt „Parkende Autos behindern die Kehrmaschine – muss ich das akzeptieren?“. (Anlage 2)

Eine Veränderung des bestehenden Straßenreinigungsverzeichnisses ist unter Würdigung der dargelegten, aktuellen Rechtsprechung nicht erforderlich.

Demnach wurden per Mail vom 06.02. und 08.02.2019 der Bitte des Ausschusses und der SPD Fraktion nachgekommen und bei allen Fraktionen um die Nennung der Straßen aus dem Straßenreinigungsverzeichnis gebeten, bei denen die Verpflichtungszuordnung (Anlieger oder Stadt) zur Straßenreinigung aus ihrer Sicht nochmals überprüft werden sollte.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt